



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Sozialministerin Trauernicht hat am 21. November 2007 mitgeteilt, dass die Daten für das in § 7a Gesundheitsdienstgesetz beschriebene verbindliche Einladungswesen beim Landesamt für Soziale Dienste zentral bearbeitet werden sollen. Die Einladung für jede Vorsorgeuntersuchung an die Eltern soll durch das Landesfamilienbüro erfolgen.

1. Ist aufgrund des § 7a GDG i.V.m. § 2 RUG der Erlass einer Verordnung zur Bestimmung einer Zentralen Stelle bereits erfolgt?

Falls nein, bis wann soll diese Verordnung vorliegen?

Eine Landesverordnung zur Durchführung von Kinderfrüherkennungsuntersuchungen wird unmittelbar nach der Veröffentlichung des Kinderschutzgesetzes erlassen werden.

2. Hat sich die oberste Gesundheitsbehörde hinsichtlich der Bestimmung einer Zentralen Stelle beim Landesamt für Soziale Dienste bereits mit der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen gem. § 2 Nr. 1 RUG „ins Benehmen“ gesetzt?

- a. Falls ja, wann ist dies erfolgt?
- b. Falls nein, warum nicht?

Auf Einladung des MSGF hat eine gemeinsame Besprechung aller am Einladungs- und Erinnerungswesen beteiligten Akteure stattgefunden.

3. Wie hoch sind die geschätzten jährlichen Kosten für die Einrichtung und den Betrieb einer Zentralen Stelle beim Landesamt für Soziale Dienste – und wer trägt diese?

Nach ersten Schätzungen ist mit laufenden Kosten in Höhe von ca. 300.000,-- € pro Jahr zu rechnen, die aus dem Landshaushalt zu erbringen sein werden.

4. Welche weiteren organisatorischen Voraussetzungen muss eine solche Zentrale Stelle beim Landesamt für Soziale Dienste erfüllen, um Daten nach § 7a Abs. 2 GDG an die zuständigen Jugend- und Gesundheitsämter zu übermitteln?

Die notwendigen sächlichen und personellen Voraussetzungen sollen bis zum 01. April 2008 geschaffen werden.

5. Ist es zutreffend, dass die Ärztinnen und Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung nach § 7a Abs. 1 GDG durchgeführt haben, die Übermittlung der in § 7a Abs. 2 GDG erhobenen Daten auf eigene Kosten an eine Zentrale Stelle übermitteln müssen?
 - a. Falls ja, mit welchen jährlichen Kosten haben die Ärztinnen und Ärzte für die Übermittlung zu rechnen?
 - b. Falls nein, wer erstattet bzw. trägt diese Kosten?

Die Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten von der Zentralen Stelle mit der Einladung zur Früherkennungsuntersuchung eine bereits frei gemachte Karte. Anlässlich der Früherkennungsuntersuchung wird diese Karte den Ärztinnen und Ärzten zur Rücksendung an die Zentrale Stelle übergeben.

Eine weitergehende Kostenerstattung an die Ärztinnen und Ärzte hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.